

Amtsblatt für die Stadt Göttingen

21. Jahrgang	Göttingen, 24.03.2020	Nr. 11
--------------	-----------------------	--------

<u>Nr.</u>	<u>Bekanntmachung</u>	<u>Seite</u>
27.	Allgemeinverfügung zur Verlängerung aufenthaltsrechtlicher Titel	93
28.	Allgemeinverfügung – Soziale Kontakte IV	95

27.

**ALLGEMEINVERFÜGUNG
DER STADT GÖTTINGEN - FACHBEREICH
ORDNUNG**

**Gemäß § 1 Abs. 1 Niedersächsisches
Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) in
Verbindung mit § 35 Satz 2
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), § 3
VwVfG i. V. m. § 71 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz
(AufenthG) wird folgende Allgemeinverfügung
erlassen:**

1. Für innerhalb des Zeitraums vom 23.03.2020 bis einschließlich 31.05.2020 ablaufende befristete Aufenthaltstitel (nationale Visa, Aufenthaltserlaubnisse, Blaue Karte EU, ICT-Karten, Mobile ICT-Karten) von Ausländern mit Hauptwohnsitz innerhalb der Stadt Göttingen wird die Fortgeltungsfiktion von Amts wegen angeordnet.

2. Die Geltungsdauer von Duldungen und Aufenthaltsgestattungen sowie Grenzübertrittsbescheinigungen, welche innerhalb des Zeitraums vom 23.03.2020 bis einschließlich 30.05.2020 ablaufen und welche für die Stadt Göttingen zugewiesene Ausländer mit Hauptwohnsitz innerhalb der Stadt Göttingen ausgestellt wurden, werden von Amts wegen bis 31.05.2020 verlängert.

3. Die Ausreisefrist von Inhaber für Schengen Visa zu Besuchs- oder Geschäftszwecken (s. g. Touristenvisa, Typ C), deren Geltungsdauer innerhalb des Zeitraums vom 23.03.2020 bis einschließlich 30.05.2020 ablaufen, wird von Amts wegen bis 31.05.2020 verlängert. Das Gleiche gilt für Personen, die sich rechtmäßig visafrei zu touristischen Zwecken für 90 Tage im Bundesgebiet aufhalten dürften und bei denen die 90-Tages-Frist im o.g. Zeitraum endet. Die Verlängerung der Ausreisefrist gilt für zwischenzeitlich mit Hauptwohnsitz in der Stadt Göttingen gemeldete Ausländer und für Ausländer, die sich nachweislich mindestens eine Woche vor Bekanntgabe dieser Verfügung in der Stadt Göttingen aufgehalten haben und sich auch noch gegenwärtig hier aufhalten.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Begründung

Die angeordneten Infektionsschutzmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2 Krankheitserregers (Corona Virus, Covid-19), zuletzt mit Amtsblatt 10 der Stadt Göttingen verkündet, haben direkte Auswirkungen auf den Dienstbetrieb der Ausländerbehörde der Stadt Göttingen. Bereits vergebene Termine zur Beantragung oder Verlängerung des Aufenthaltsrechts müssen entfallen, da deren Durchführung nicht mehr in Gänze gewährleistet werden kann. Hierdurch bestünde die Gefahr unverschuldet unregelmäßiger Aufenthaltsrechte und unerlaubter Aufenthalte von Ausländern.

Ad 1)

Gemäß § 81 Abs. 4 AufenthG gilt der Aufenthaltstitel eines Ausländers bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend (s. g. Fortbestandsfiktion), wenn der Ausländer vor Ablauf des bisherigen Aufenthaltstitels dessen Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels beantragt. Da Ausländer durch die Einschränkungen des Betriebes der Ausländerbehörde der Stadt Göttingen unverschuldet daran gehindert sind, Verlängerungsanträge persönlich zu stellen und auch die postalische Bearbeitung derartiger Anträge nicht planbar ist, wird von Amts wegen die Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 AufenthG angeordnet.

Die Maßnahme ist geeignet, um zu verhindern, dass sich Ausländer entgegen § 4 Abs. 1 S. 1 AufenthG ohne erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten. Gleichzeitig dient die Maßnahme der Rechtsklarheit und der Absicherung des öffentlichen Lebens. Aufenthaltsrechtliche Dokumente sind häufig Basis anderer öffentlicher Dienstleistungen. Eine Übergangsregelung für bald ablaufende Aufenthaltstitel ist damit erforderlich. Die Maßnahme ist eine begünstigende Entscheidung. Sie ist angemessen, um den Individualinteressen aller betroffenen Ausländer ausreichend Rechnung zu tragen und gleichzeitig die derzeit eingeschränkte Aufgabenerfüllung der Ausländerbehörde weiterhin zu ermöglichen.

Die Antragsstellung ist innerhalb von vier Wochen nachzuholen, sobald die Infektionsschutzmaßnahmen nach den weiteren bekanntgegebenen Allgemeinverfügungen der Stadt Göttingen aufgehoben sind. Die nach Anlage D3 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) geregelten einheitlichen Fiktionsbescheinigungen werden für die Dauer der Maßnahme nicht ausgestellt. Im Rahmen der Fortgeltungsfiktion behalten die Nebenbestimmungen zum Aufenthaltsrecht, wie das Recht, einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit nachzugehen, grundsätzlich ihre Gültigkeit.

Ad 2)

Die unter Nummer 1 getroffenen Erwägungen treffen auch für zugewiesene Asylbewerber zu, deren Aufenthalt nach § 55 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) als gestattet gilt und durch eine Aufenthaltsgestattung dokumentiert wird. Ebenfalls treffen die unter Nummer 1 getroffenen Erwägungen auf Ausländer zu, deren Abschiebung vorübergehend ausgesetzt wurde und welche eine Duldung nach § 60a, b, c, d AufenthG besitzen. Für die Dauer der Maßnahme werden keine Duldungsbescheinigungen und Aufenthaltsgestattungen ausgestellt. Die Nebenbestimmungen, so beispielsweise zur Wahrnehmung einer Beschäftigung, behalten ihre Gültigkeit. Ebenso behalten Verpflichtungen, so zur Wohnsitznahme, ihre Gültigkeit.

Ad 3)

Die nationalen und internationalen Infektionsschutzmaßnahmen haben zu Einschränkungen des internationalen Reiseverkehrs geführt. Aufgrund dessen sind derzeit zahlreiche Inhaber von Schengen Visa unverschuldet an der Ausreise gehindert. Da Schengen Visa mit grundsätzlich unterschiedlichen Geltungsdauern befristet erteilt werden, bedürfte es einer Einzelfallentscheidung, ob die Visa ggf. auch nach Artikel 33 Visakodex verlängerbar wären. Hierbei wären die Maximalaufenthaltsdauer und die maximale Geltungsdauer zu berücksichtigen. Diese Einzelfallentscheidungen können während der Dauer der angeordneten Infektionsschutzmaßnahmen nicht mit Sicherheit gewährleistet werden.

Die Inhaber von ablaufenden Schengen Visa werden insofern ohne gültigen Aufenthaltstitel ausreisepflichtig nach § 50 Abs. 1 AufenthG. Die Ausländerbehörde der Stadt Göttingen kann nach § 50 Abs. 2 AufenthG eine Ausreisefrist setzen, da die betroffenen Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert sind. Mit der Setzung der Ausreisefrist erfolgt der Aufenthalt zwar immer noch entgegen § 4 Abs. 1 S. 1 AufenthG ohne erforderlichen Aufenthaltstitel, er ist jedoch nicht strafbar im Sinne von § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG.

Der Personenkreis nach Nummer 3 umfasst dabei nur Personen, die sich bereits einige Zeit in Göttingen aufhalten oder ihren Hauptwohnsitz in Göttingen haben. Jedenfalls müssen sich nicht in der Stadt Göttingen gemeldete Touristen seit mindestens einer Woche vor Bekanntgabe dieser Verfügung in Göttingen aufhalten. Diese Einschränkung erfolgt zur Abgrenzung ausländerrechtlicher Zuständigkeiten, entsprechend sollen kurzfristige Zuzüge innerhalb der Geltungsdauer dieser Verfügung vermieden werden, zwischenzeitlich zuziehende Ausländer fallen daher nicht in den Adressatenkreis dieser Verfügung.

Eine Verlängerung der Ausreisefrist muss unverzüglich schriftlich beantragt werden, sobald die Infektionsschutzmaßnahmen wieder aufgehoben sind. Ausländer, die unter Nummer 3 fallen, werden daher aufgefordert nach Beendigung der Infektionsschutzmaßnahmen Kontakt mit der Ausländerbehörde der Stadt Göttingen aufzunehmen.

Die Stadt Göttingen weist darauf hin, dass die aktuelle Lage dynamisch ist. Aktuelle Informationen können stets unter www.goettingen.de abgerufen werden. Soweit erforderlich, kann die Geltungsdauer der ausgeführten Maßnahmen auch bis nach dem 31.05.2020 verlängert werden.

Für alle Ausländer, die nicht zum Adressatenkreis dieser Allgemeinverfügung gehören und deren Anliegen dringender Klärung bedarf, steht die Ausländerbehörde der Stadt Göttingen unter den bekannten Telefonnummern und unter der zentralen Mailadresse auslaenderstelle@goettingen.de zur Verfügung.

Bitte sehen Sie aus Gründen des Infektionsschutzes gegenwärtig von persönlichen Vorsprachen in der Ausländerbehörde ab.

Die örtlichen Polizeidienststellen, sowie die Sozialleistungsbehörden der Stadt Göttingen werden von dieser Allgemeinverfügung in Kenntnis gesetzt.

Göttingen, 24.03.2020

Stadt Göttingen
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

gez. Schmetz
Erster Stadtrat

28.

**ALLGEMEINVERFÜGUNG
DER STADT GÖTTINGEN - FACHBEREICH
GESUNDHEITSAMT FÜR DIE STADT UND DEN
LANDKREIS GÖTTINGEN**

Zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt und des Landkreises Göttingen

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat mit Datum vom 23.3.2020 zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 S.1 und 2 IfSG i.V.m. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und S. 3 NGÖGD i.V.m. § 102 Abs. 1 S. 1 NPOG unter dem Az. 401-41609-11-3 eine Allgemeinverfügung "Soziale Kontakte beschränken - anlässlich der Corona-Pandemie" erlassen.

Über die Regelungen dieser Allgemeinverfügung hinaus wird gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1,2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Für den Publikumsverkehr werden geschlossen:

- Bars, Clubs, Kulturzentren, Diskotheken, Kneipen, Eisdielen, Eiscafés einschließlich des Straßeneisverkaufs, Cafe´s und ähnliche Einrichtungen
- Theater, Opern, Konzerthäuser, Museen, Bibliotheken und ähnliche Einrichtungen
- unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen, Messen, Ausstellungen, Kinos, Zoos, Freizeit- und Tierparks
- Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen
- Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen
- der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbäder, Fitnessstudios, Saunen und ähnliche Einrichtungen
- alle Spielplätze einschließlich Indoor-Spielplätze
- alle Verkaufsstellen des Einzelhandels
- Outlet-Center
- Verkaufsstellen in Einkaufszentren

2. Betrieben und Einrichtungen, die der Versorgung mit Lebensmitteln sowie Gütern und

Dienstleistungen des täglichen Bedarfs dienen, haben Hygienehinweise nach dem unter dem beigefügten Link ersichtlichen Muster (<https://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html>) am Eingang anzubringen. Für Einmaltaschentücher sind geeignete Behälter mit Schwingdeckel zur Verfügung zu stellen. Kontaktlose Bezahlung ist zu bevorzugen. Es wird empfohlen, auf die Verwendung von Einkaufswagen und –körben zugunsten von Einmalbehältern oder mitgebrachten Behältnissen zu verzichten. Andernfalls wird empfohlen, die Griffflächen von Wagen und Körben nach jeder Nutzung mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel sorgfältig zu reinigen.

3. Verboten werden:

Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen, Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften, einschließlich der Zusammenkünfte in Gemeindezentren, alle öffentlichen Veranstaltungen; ausgenommen sind Sitzungen kommunaler Vertreter und Gremien sowie des Landtages und der dazugehörigen Ausschüsse und Gremien.

(Nicht unter den Veranstaltungsbegriff fällt die Teilnahme am öffentlichen Personennahverkehr oder der Aufenthalt an der Arbeitsstätte.)

4. Betreibern von Beherbergungsstätten und vergleichbaren Angeboten, Hotels, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen sowie privaten und gewerblichen Vermietern von Ferienwohnungen, von Ferienzimmern, von Übernachtungs- und Schlafgelegenheiten und vergleichbaren Angeboten ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen.

Dies gilt auch für Betreiber von Kureinrichtungen und präventiven Reha-Einrichtungen. Ausgenommen hiervon sind Anschlussheilbehandlungen im Sinne des SGB V.

Der Betriebsinhaber muss vor Abschluss eines Beherbergungsvertrags den Zweck der Beherbergung des Gastes erfragen und diesen zusammen mit den erfassten Personaldaten des Gastes dokumentieren. Soweit Beherbergungsverträge im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung abgeschlossen waren und die Beherbergung begonnen hat, ist die Beherbergung zu beenden, sobald sichergestellt ist, dass der Gast abreisen kann.

Bereits beherbergte Personen haben ihre Rückreise spätestens bis zum 25.03.2020 vorzunehmen.

5. Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare ambulante und teilstationäre Angebote der Eingliederungshilfe dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen nicht betreten werden,

- die sich in einer betreuten Unterkunft (z. B. besondere Wohnform, Wohnheim) befinden,
- die bei Erziehungsberechtigten oder ihren Eltern wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist oder
- die alleine oder in Wohngruppen wohnen und sich selbst versorgen können oder eine Betreuung erhalten.

Von diesem Betretungsverbot ausgenommen sind diejenigen Menschen mit Behinderung, die eine Betreuung während des Tages benötigen und deren Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann. Für diesen Personenkreis ist eine Notbetreuung sicherzustellen. Dabei ist restriktiv zu verfahren.

Das Betretungsverbot gilt nicht für Betriebsbereiche von Werkstätten für behinderte Menschen, die im Zusammenhang mit medizinischen und/oder pflegerelevanten Produkten, Leistungen oder Unterstützungsarbeiten erbringen oder durchführen, hierzu zählen auch Wäschereien. Es gilt auch nicht für solche Betriebsbereiche von Werkstätten für behinderte Menschen, die der Versorgung mit Speisen in medizinischen und/oder pflegerelevanten Einrichtungen dienen. Die Träger der Werkstätten für behinderte Menschen haben in allen Fällen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Abstands- und Hygieneregeln eingehalten und Nahkontakte soweit wie möglich verhindert werden.

6. Taxi- und andere Personenbeförderungsbetriebe dürfen nur betrieben werden, sofern vor Fahrtantritt die Fahrgäste befragt werden, ob sie selbst mit dem COVID-19 Erreger infiziert sind oder direkten Kontakt zu Personen mit COVID-19 Erreger hatten, ob sie Reiserückkehrer/in aus einem vom Robert-Koch-Institut festgelegten Risikogebiet sind oder ob respirative Symptome, wie Fieber und Erkrankungen der Atemwege vorhanden sind. Darüber hinaus sind die Kontaktdaten der jeweiligen Fahrgäste abzufragen, Fahrzeiten zu dokumentieren und aufzubewahren.

7. Diese Allgemeinverfügung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis einschließlich Sonnabend, den 18. April 2020, 24:00 Uhr. Eine Verlängerung ist möglich.

8. Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen Anordnungen gem. § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG gem. § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG strafbar sind. Verstöße gegen Anordnungen gem. § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG sind gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG Ordnungswidrigkeiten und werden mit Bußgeldern bis zu 25.000 Euro geahndet.

9. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Nach § 28 Abs. 1 S. 4 IfSG werden die Grundrechte auf Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 S. 2 des Grundgesetzes), der

Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) eingeschränkt.

Begründung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung beruhen auf den Runderlassen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, Satz 3 NGöGD des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 16.03.2020, 17.03.2020 und 20.03.2020 (Az. 401.41609-11-3).

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Der Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen ist nach § 16 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD), sowie der zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen gem. § 5 Abs. 1, 1. Alternative des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) geschlossenen und am 28.12.2017 veröffentlichten Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben (unter anderem Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes) des Gesundheitsamtes für die Stadt und den Landkreis Göttingen, zuständige Behörde im Sinne des IfSG und folglich auch für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von übertragbaren Krankheiten zuständig.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich weitere umfangreiche wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Niedersachsen sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung und Eindämmung eines Großteils der sozialen Kontakte stellt – über die bereits ergriffenen Maßnahmen hinaus - das einzig wirksame Vorgehen

dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt. COVID-19 ist sehr infektiös. Besonders ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben.

Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in besonderen Bereichen der Gesellschaft dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des derzeit durch das Influenza-Geschehen hoch beanspruchten Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären Einrichtungen muss dringend der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 Erkrankte zu sichern.

Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV-2 Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Somit kommt den angeordneten Maßnahmen eine so erhebliche Bedeutung zu, dass auch weitgehende und tiefgreifende Einschränkungen dringend geboten und in dem jeweiligen Umfang verhältnismäßig und notwendig sind. Insbesondere sind aufgrund der von allen Gesundheitsbehörden auf internationaler (WHO, CDC, ECDC) und nationaler Ebene (BMG, RKI, MSGJFS) bestätigten Lage aus fachlicher Sicht keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte breite Schutzwirkung zu erreichen.

Öffentliche und private Veranstaltungen stellen im Hinblick auf die gute Übertragbarkeit des SARS-CoV-2 im Vergleich mit anderen übertragbaren Krankheiten eine besondere Gefährdung für die Ausbreitung dar. Aufgrund der mit einer Fluktuation von Personen bei einer Veranstaltung verbundenen Übertragungsrisiken, kann bei Veranstaltungen mit wechselnden Teilnehmern nicht statisch auf die zu einem bestimmten Zeitpunkt anwesende Personenzahl abgestellt werden. Abweichend von den bereits verfügbaren Verboten und Einschränkungen müssen daher alle Veranstaltungen verboten werden. Die Einhaltung von Auflagen, die regelmäßig strenge Vorgaben enthalten müssten, erscheint nicht mehr geeignet, die Ausbreitungsdynamik in dem erforderlichen Umfang einzudämmen.

Die hier geregelten weiteren Beschränkungen stellen im Kontext der übrigen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung ein wirksames und

angemessenes Vorgehen dar. Die Regelungen gewährleisten weiterhin insbesondere eine Teilnahme am beruflichen Leben, die Versorgung mit medizinischen Leistungen und eine soziale Teilhabe. Dass Alltagsleben wird nur so weit eingeschränkt, wie es zur Zielerreichung nach derzeitigen fachlichen Risikoeinschätzungen erforderlich ist.

Die Beschränkungen der Sozialen Kontakte sind zur Eindämmung der Verbreitungsrisiken angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung auch verhältnismäßig. Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in besonderen Bereichen der Gesellschaft dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des derzeit durch das Influenza-Geschehen hoch beanspruchten Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus.

Mit der Regelung im Bereich des Beherbergungsgewerbes sollen Übernachtungsangebote im Beherbergungsgewerbe auf das Notwendige reduziert werden, um die weitere Ausbreitung des Virus zu verlangsamen.

Bezüglich der Taxi- und anderer Personenbeförderungsbetriebe soll über die zugelassene Ausnahmeregelung sichergestellt werden, dass das Personal des Betriebes sich nicht unwissentlich einer möglichen Infizierung hingibt. Ferner sollen über die vorgegebene Dokumentation mögliche Infektionsketten zurückverfolgt werden können. Die Dokumentation ist zunächst im jeweiligen Betrieb aufzubewahren.

Die kontaktreduzierenden Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV-2 Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Sie ist bis einschließlich 18. April 2020, 24:00 Uhr befristet.

Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung der Stadt Göttingen vom 20.03.2020 zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt und des Landkreises Göttingen außer Kraft.

Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG. Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen gem. § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG. Verstöße gegen Anordnungen gem. § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG stellen daher gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Göttingen in Göttingen erhoben werden.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Göttingen, 24.03.2020

Stadt Göttingen
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

gez. Schmetz
Erster Stadtrat